



SATZUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

mit

RECHTSORDNUNG
EHRUNGSORDNUNG
JUGENDORDNUNG

Mit den Formulierungen wie Präsident, Vizepräsident, Ressortleiter, Referent etc. sind gleichberechtigt immer Frauen und Männer gemeint.

Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung.....	3
Rechtsordnung.....	21
Ehrungsordnung	43
Jugendordnung	53



SATZUNG

DES

DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag am 06. April 2019 in Saarbrücken

Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Deutscher Kanu-Verband (DKV) und ist der Dachverband des deutschen Kanusports. Er wurde am 15.03.1914 in Hamburg gegründet und am 20.03.1949 in Kassel wiedergegründet. In ihm sind die Landes-Kanu-Verbände (LKV) der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen.
2. Der DKV ist beim Registergericht Duisburg eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich am Ort der Bundesgeschäftsstelle in Duisburg.
3. Der DKV ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Internationalen Canu Föderation (ICF) und des Europäischen Kanu-Verbandes (ECA).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Farben und Stander

Die Farben des DKV sind rot/blau/weiß. Sein Logo setzt sich zusammen aus dem Stander in rot mit blauem Mittelstreifen und einem roten Mittelkreis, die beide einen weißen Rand tragen und der die Buchstaben „DKV“ enthält sowie dem Appendix „Deutscher Kanu-Verband“.

§ 3

Zweck

1. Der DKV hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Sparten auf breiter Grundlage und in jeder Ausprägung zu pflegen.
 - a) Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Kanusport soll unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. Der DKV setzt sich deshalb für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Kanusports ein. Er engagiert sich auch für den Gewässerschutz und den Erhalt und das Nutzbarmachen der Gewässer für den Kanusport.
 - b) Der DKV setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport und in seinen Organen und Gremien ein.
 - c) Er fördert den Kanusport von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung ist besonders zu schützen.
 - d) Der DKV fördert die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in den Kanusport und setzt sich für die Entwicklung entsprechender behindertengerechter Sportangebote ein.

- e) Er unterstützt das bürgerschaftliche Engagement im Sport, auf dem seine Arbeit beruht und fördert Leistungssport und Freizeitsport gleichermaßen.
 - f) Der DKV fördert seine Sportlerinnen und Sportler im Sinne eines humanen Leistungssports. Er setzt sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
2. Der DKV setzt sich für seine Ziele und Aufgaben unter Anerkennung der Menschenrechte in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz ein.

Er bekennt sich zur freiheitlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

3. Dem Erreichen dieser Aufgaben dienen insbesondere:
- a) die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen, von Lehrgängen und Ausbildungsmaßnahmen, Wanderfahrten und sonstigen Veranstaltungen;
 - b) die Förderung und Weiterentwicklung des Freizeitsports insbesondere durch Fahrtenangebote, Lehrgänge und Informations- und Beratungsmöglichkeiten;
 - c) der Einsatz für die Durchführung des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege z. B. durch entsprechende Angebote, Informationen sowie Aus- und Weiterbildungslehrgänge für alle Kanufahrer;
 - d) das Schaffen, Erhalten und Verbessern verbandseigener Einrichtungen (u.a. Wanderheime und Campingplätze);
 - e) die Vertretung des deutschen Kanusports und des Kanutourismus im Inland, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich der ordentlichen Mitglieder fällt;
 - f) die Vertretung des deutschen Kanusports gegenüber dem Ausland, insbesondere gegenüber internationalen und ausländischen Sportverbänden;
 - g) die Pflege und Förderung internationaler Beziehungen im Kanusport;
 - h) die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung, Reinhaltung und Entwicklung von Gewässern zur kanusportlichen Nutzung;
 - i) die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
 - j) die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen;
 - k) der Erlass von Ordnungen und Bestimmungen und vertraglichen Regelungen mit den entsprechenden Stellen zur Bekämpfung des Dopings. Insbesondere das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) wird vom DKV als maßgebliches Regelwerk für die Bekämpfung des Dopings anerkannt.
4. Der DKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der DKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DKV.

5. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4

Mitglieder

1. Der DKV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des DKV sind die Landes-Kanu-Verbände (LKV). Die den LKV angehörenden Kanu-Vereine und Kanu-Abteilungen von Sportvereinen sowie deren jeweilige Mitglieder und die Einzelmitglieder werden als Anschlussmitglieder bezeichnet.
3. Als außerordentliche Mitglieder können aus dem Bereich des Kanusports bundesweit bedeutsame Organisationen aufgenommen werden. Deren Mitglieder sind keine Anschlussmitglieder im Sinne von Abs. 2.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des DKV teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu nutzen und seine Zeichen zu verwenden. Ordentliche Mitglieder haben das Recht am Deutschen Kanutag durch Delegierte teilzunehmen und hierzu Anträge zu stellen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Deutschen Kanutag durch Delegierte teilzunehmen und hierzu Anträge zu stellen. Sie sind weiter berechtigt, nach Genehmigung durch die ordentlichen Mitglieder bzw. die Anschlussmitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen Einrichtungen des DKV zu nutzen.
3. Um Sportlerinnen und Sportler vor sexueller Gewalt zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des DKV und seiner ordentlichen Mitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden.
Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.
Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich.
Nehmen an einer Veranstaltung Minderjährige nicht teil, reicht ein einfaches Führungszeugnis, das solche Verurteilungen nicht enthält, aus.

Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.

Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen in- oder ausländischen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für aktive Teilnehmer, Ausbilder, Trainer, Wettkampf- bzw. Schiedsrichter, übrige Offizielle und sonstige Mitarbeitende an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und die Anschlussmitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestrebungen des DKV zu unterstützen.
2. Anschlussmitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die an den für sie zuständigen Landessportbund oder LKV zu erstattenden Mitgliederbestandsmeldungen gewissenhaft und wahrheitsgetreu auszufüllen und termingerecht einzureichen;
 - b) Anfragen und Erhebungen des DKV mit der gleichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erledigen.
3. Außerordentliche Mitglieder und Anschlussmitglieder, denen bestimmte Aufgaben durch den Deutschen Kanutag, den Verbandsausschuss oder das Präsidium des DKV übertragen wurden, haben über ihre Aktivitäten dem Präsidium zu berichten. Das Präsidium kann die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anmahnen und bei erneuter Nichteinhaltung der Vorgaben die Aufgaben entziehen. Bei besonders krassem Fehlverhalten kann der Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 c) beantragt werden.

§ 7

Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben an den DKV einen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Zahl der Mitglieder der ihnen angehörenden Kanu-Vereine, Kanu-Abteilungen und Einzelmitglieder bemisst. Zur Feststellung der Mitgliederzahl hat jeder LKV der Bundesgeschäftsstelle bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres die Ge-

samtzahl der Mitglieder in der von der Bundesgeschäftsstelle geforderten Aufschlüsselung zu melden.

2. Die Höhe des Beitrages wird vom Deutschen Kanutag festgelegt. Der Beitrag ist zu je einem Drittel am 1. Februar, 1. April und 1. Juli jeden Jahres fällig.
3. Wenn der Beitrag nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit bei der Bundesgeschäftsstelle des DKV eingegangen ist, ruhen alle Rechte des betreffenden LKV sowie der diesem angehörenden Vereine, Kanu-Abteilungen und Einzelmitglieder, es sei denn, den LKV trifft nachweislich an dem Säumnis kein Verschulden.
4. Außerordentliche Mitglieder haben jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres einen Beitrag zu entrichten, der vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.
5. Aufrechnungen irgendwelcher Art sind unzulässig.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem DKV,
 - b) Auflösung,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem DKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Bei ordentlichen Mitgliedern ist der schriftliche Nachweis über den satzungsgemäß beschlossenen Austritt beizufügen.
3. Löst sich ein LKV auf, so ist die satzungsgemäß erfolgte Auflösung der Bundesgeschäftsstelle des DKV durch Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit eingeschriebenem Brief nachzuweisen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die letzten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des aufgelösten Landesverbandes. Dem DKV gegenüber ist die Auflösung erst wirksam, wenn der Nachweis geführt ist. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Nachweis erbracht ist.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach Ausschöpfen des Verbandsrechtsweges durch Mehrheitsbeschluss auf einem Kanutag beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere
 - a) die Satzung oder Ordnungen des DKV in erheblicher Art und Weise missachtet oder
 - b) schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist oder
 - c) wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des DKV verstößt.
5. Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt entsprechend Abs. 4, jedoch durch den Verbandsausschuss.

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Anschlussmitglieder regeln sich nach den Satzungen des betreffenden LKV. Scheidet danach ein Verein, eine Kanu-Abteilung oder ein Einzelmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wirkt sich dieser Austritt für die Bemessung des Beitrages des betreffenden LKV erst mit Ablauf des Geschäftsjahres aus.

§ 9

Organe

1. Die Organe des DKV sind
 - a) der Deutsche Kanutag
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) das Präsidium
2. Alle Einladungen zu Sitzungen der Organe des DKV und zu Telefon- bzw. Web-Konferenzen des DKV-Verbandsausschusses und des DKV-Präsidiums erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost. Über alle Zusammenkünfte oder Web- bzw. Telefonkonferenzen der DKV-Organe sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind ebenfalls schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost zu versenden.
3. Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dürfen in der Regel nur bei deren Zusammenkünften aufgrund satzungsgemäßer Einladung erfolgen. Entscheidungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. bei Telefon- oder Webkonferenzen sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der in einem Organ vertretenen Stimmen damit einverstanden sind und wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs dazu eingeladen werden.

§ 10

Der Deutsche Kanutag

1. Der Deutsche Kanutag ist die Versammlung der Mitglieder, die durch Delegierte vertreten werden. Das Präsidium, die Geschäftsführung, der Ehrenpräsident, die DKV-Ehrenmitglieder und die Ressortleiter nehmen am Deutschen Kanutag teil.
2. Delegierter eines ordentlichen Mitglieds kann nur sein, wer Mitglied eines Kanu-Vereins, einer Kanu-Abteilung oder Einzelmitglied des LKV ist. Delegierte der außerordentlichen Mitglieder müssen ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Am Deutschen Kanutag können als Gäste ohne Stimm- und Rederecht auch die Anschlussmitglieder teilnehmen.

Die Ressortleiter sind berechtigt, sich an Aussprachen zu beteiligen und Fragen zu stellen. Gleiches gilt für den 2. Vorsitzenden sowie die beiden Delegierten der DKV-Kanujugend, bezogen auf ihren Aufgabenbereich.

4. Ordentliche Mitglieder verfügen auf dem Deutschen Kanutag über je zwei Grundstimmen und für jede angefangene fünfhundert ihrer beitragspflichtigen Mitglieder über eine weitere Stimme, jedoch kein LKV über mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen. Die einem LKV zustehenden Stimmen können durch einen, aber auch durch mehrere Delegierte des LKV abgegeben werden; mehrere Delegierte brauchen nicht im selben Sinne zu stimmen.
Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über je eine Stimme beim Deutschen Kanutag. Diese Stimmen sind nicht übertragbar.
Außerordentliche Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme.
5. Der ordentliche Deutsche Kanutag tritt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl im Frühjahr zusammen. Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten den LKV sowie den Ressortleitern schriftlich per E-Mail oder per Briefpost zu übersenden.
6. Der Präsident hat einen außerordentlichen Deutschen Kanutag einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es beantragt oder wenn es das Präsidium des DKV nach eigenem Ermessen zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Für die Einladungen gilt das Gleiche wie beim ordentlichen Deutschen Kanutag, jedoch beträgt die Einladungsfrist drei Wochen.
7. Anträge zum Deutschen Kanutag können stellen:
 - a) die Vorstände der ordentlichen Mitglieder;
 - b) das Präsidium und die einzelnen Präsidiumsmitglieder;
 - c) die Geschäftsführung;
 - d) die Ressortleiter, jeweils bezogen auf ihren Aufgabenbereich;
 - e) die außerordentlichen Mitglieder, soweit der jeweilige Antrag Interessen des außerordentlichen Mitglieds und des DKV unmittelbar berührt.

Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen von deren Präsidenten bzw. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom satzungsmäßigen Vertreter, unterschrieben sein.

Anträge der außerordentlichen Mitglieder müssen von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

8. Anträge zu einem ordentlichen Deutschen Kanutag müssen mindestens vier Wochen, zu einem außerordentlichen Kanutag mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zugeleitet werden. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Die eingegangenen Anträge sind den LKV und dem Präsidium sowie - bei Anträgen, die ein bestimmtes Ressort - dem zuständigen Ressortleiter mind. zwei Wochen - bei einem außerordentlichen Deutschen Kanutag mind. fünf Tage - vor Beginn der Tagung im Wortlaut zuzusenden.
Soweit der Kanutag über Anträge nicht sofort entscheidet, kann er Anträge vor der endgültigen Beschlussfassung an ein anderes Gremium vor Vorberatung überweisen. Er kann auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Verbandsausschuss oder das Präsidium beauftragen, den Antrag endgültig zu entscheiden.

9. Jeder satzungsgemäß einberufene Deutsche Kanutag ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die zur Tagesordnung gehören oder die durch gebilligten Dringlichkeitsantrag zur Erörterung gestellt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Wahlen gilt folgende Regelung:
Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt: Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Abstimmungen erfolgen, wenn nicht widersprochen wird, durch Zuruf. Andernfalls ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Der Deutsche Kanutag als oberstes Organ des DKV kann alle Verbandsangelegenheiten an sich ziehen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
11. Der ordentliche Deutsche Kanutag hat sich mit folgenden Aufgaben zu befassen:
- a) der Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Geschäftsführung;
 - b) der Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) der Entlastung des Präsidiums;
 - d) der Entlastung der Geschäftsführung;

Die Buchstaben a) bis d) gelten jeweils für das letzte Geschäftsjahr; in den Zwischenjahren gilt § 11 Abs. 8.

- e) der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Leistungssport, des Vizepräsidenten Freizeitsport, des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres sowie des Vizepräsidenten Verbandsentwicklung; der Bestätigung der vom Verbandsjugendtag durchgeführten Wahlen des Vizepräsidenten Jugend (1. Vorsitzender);
- f) der Wahl der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer;
- g) der Wahl der zwei Rechnungsprüfer und der zwei Stellvertreter.

In den Fällen von lit. f) und g) ist eine Blockwahl zulässig.

12. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die in Abs. 11 aufgeführten und nachstehend bezeichneten Angelegenheiten der alleinigen Zuständigkeit des ordentlichen bzw. außerordentlichen Deutschen Kanutages:
- a) Änderungen der Satzung einschließlich der Rechts- und Ehrungsordnung;
 - b) die Beitragsfestsetzung;
 - c) die Bestätigung der von der Jugendvollversammlung beschlossenen bzw. überarbeiteten Jugendordnung.
13. Zur Fertigung des Protokolls über den Deutschen Kanutag und zur Beurkundung der dort zu fassenden Beschlüsse wählt jeder Deutsche Kanutag zu Beginn seiner Tagung einen Protokollführer. Das Protokoll ist von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist die Versammlung der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der LKV. Diese können sich durch einen Bevollmächtigten ihres LKV vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen.
2. Jeder Vorsitzende eines LKV bzw. dessen Vertreter hat so viele Stimmen, wie seinem LKV auf einem zum selben Zeitpunkt durchgeführten Deutschen Kanutag zustehen würden.
3. An den Sitzungen des Verbandsausschusses nehmen das Präsidium, die Geschäftsführung, der Ehrenpräsident sowie die Ressortleiter teil. Das Stimmrecht des Präsidiums bestimmt sich in den Sitzungen des Verbandsausschusses entsprechend § 10 Abs. 4 der Satzung. Andere Personen können bei Bedarf ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammen.
5. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den DKV-Präsidenten in schriftlicher Form per E-Mail oder per Briefpost mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn erfolgen.
6. § 10 Abs. 6 findet für den Verbandsausschuss entsprechende Anwendung.
7. Für die Befugnis zur Stellung von Anträgen gilt die für Deutsche Kanutage getroffene Regelung. Anträge für eine Verbandsausschuss-Sitzung müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn auf der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Dringlichkeitsanträge werden behandelt wie beim Deutschen Kanutag (§ 10 Abs. 8). Soweit der Verbandsausschuss über Anträge nicht sofort entscheidet, kann er Anträge vor der endgültigen Beschlussfassung an ein anderes Gremium zur Vorberatung überweisen. Er kann auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Präsidium beauftragen, den Antrag endgültig zu entscheiden.
8. Der Verbandsausschuss hat sich in den Jahren, in denen kein ordentlicher Deutscher Kanutag abgehalten wird, zu befassen mit:
 - a) der Entgegennahme der Berichte des DKV-Präsidiums und der Geschäftsführung über das letzte Geschäftsjahr;
 - b) der Entgegennahme des Prüfberichtes durch einen der Rechnungsprüfer;
 - c) der Entlastung des DKV-Präsidiums;
 - d) der Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) der Festlegung der Gebühren für Wettkämpfe;
 - f) der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
9. Der Verbandsausschuss ist immer zuständig für die Verabschiedung des von der Geschäftsführung und des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres erarbeiteten und vom Präsidium gebilligten Haushaltsplanes.

10. Ordnungen und Bestimmungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, können von ihm beschlossen werden, sofern die Beschlusskompetenz dazu keinem Ressort nach § 13 übertragen wurde.
11. Der Verbandsausschuss ist im Übrigen zuständig für die Entscheidung aller bedeutenden Verbandsangelegenheiten, insbesondere
 - a) die Ermächtigung zu An- und Verkäufen von Grundstücken. Grunderwerb ist jedoch in dringenden Einzelfällen auch zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt;
 - b) die Ermächtigung zu Bauvorhaben jeder Art mit einer Gesamtbausumme von mehr als 100.000 Euro;
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und jeglichen Belastungen, deren Betrag im Geschäftsjahr 100.000 Euro übersteigt.

Ebenso kann er in Eilfällen über finanzielle und organisatorische Fragen von Bedeutung (Darlehens- und Hypothekenangelegenheiten, Festlegung von Veranstaltungen u. dergl.) entscheiden.
12. Auf das Protokoll findet die für den Deutschen Kanutag getroffene Regelung entsprechende Anwendung.

§ 12

Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten für die Bereiche Leistungssport, Freizeitsport, Finanzen und Inneres, Verbandsentwicklung (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie dem Vizepräsidenten Jugend. Je zwei Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Das Präsidium tagt grundsätzlich zusammen mit der Geschäftsführung. Weitere Gäste können bei Bedarf oder per Beschluss hinzugezogen werden.
2. a) Der Präsident repräsentiert den DKV nach innen und außen.

Er führt den Vorsitz im Deutschen Kanutag, in der Verbandsausschuss-Sitzung und im Präsidium. Er sorgt für die ordnungsgemäße Einladung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident bestimmt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen der Beschlussfassungen von Kanutag und Verbandsausschuss die Richtlinien der Verbandsarbeit.

 - b) Im Verhinderungsfall wird der Präsident in Fragen besonderer Bedeutung durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Darüber hinaus kann der Präsident auch ein anderes Verbandsausschussmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
 - c) Der Präsident kann auch Personen, die nicht Gremien des DKV angehören, mit Aufgaben betrauen.
3. Der Präsident beruft im Einverständnis mit dem zuständigen Vizepräsidenten und mit der Mehrheit der nach § 10.4 gewichteten Stimmen der LKV-Vorsitzenden/Präsidenten die Ressortleiter. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die oben Genannten abberufen, wenn dies im Interesse des DKV notwendig

erscheint. Außerhalb von Verbandsausschusssitzungen muss das Einverständnis schriftlich eingeholt werden.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitgliedes während der laufenden Amtsperiode beruft der Präsident einen kommissarischen Vertreter mit dem Einverständnis der Mehrheit des Verbandsausschusses, das ggf. auch schriftlich eingeholt werden kann. Die Amtszeit des kommissarisch bestellten Vertreters endet mit dem nächstfolgenden Kanutag.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden je zur Hälfte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur 1. Wahlgruppe gehören:

Präsident
Vizepräsident Leistungssport
Vizepräsident Verbandsentwicklung

Zur 2. Wahlgruppe gehören:

Vizepräsident Finanzen und Inneres
Vizepräsident Freizeitsport
Vizepräsident Jugend (Bestätigung)

6. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein weiteres Amt im Bundesverband bekleiden. Der Vizepräsident Jugend ist in Personalunion 1. Vorsitzender der Kanujugend im DKV.
7. Ein Mitglied des Präsidiums kann beim Deutschen Kanutag nicht als Delegierter tätig sein.
8. Zur Erledigung der Aufgaben des DKV erstellt das Präsidium eine „Geschäftsordnung für die Führungsgremien des DKV“. Die Geschäftsordnung dient im Wesentlichen der Darstellung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder, der Ressortleiter und der Referenten. Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die einfache Mehrheit des Verbandsausschusses, dessen Mitglieder schriftlich befragt werden können.
9. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung legt das Präsidium fest.

§ 13

Ressorts

1. Zur Erledigung abgegrenzter Aufgabenbereiche bildet der DKV Ressorts.
2. Die Einrichtung oder Auflösung der Ressorts, die jeweilige Bestimmung ihres Aufgabenbereiches und die Festlegung ihrer Beschlusskompetenz erfolgen durch Beschluss des Kanutages auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Der Präsident beruft die Leiter der Ressorts gem. § 12 Abs. 3.

4. Die Präsidiumsmitglieder können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und im Benehmen mit dem zuständigen Ressortleiter für spezifische Aufgaben innerhalb eines Ressorts Referenten einsetzen und abberufen.
5. Die Tätigkeit der Ressortleiter beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch den Präsidenten. Ist das Amt des Ressortleiters nicht besetzt, kann das Präsidium bis zur Neubesetzung einen kommissarischen Ressortleiter berufen. Die Tätigkeit der Referenten beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch das zuständige Präsidiumsmitglied. Sie ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
6. Der Ressortleiter bestimmt aus dem Kreis seiner Referenten einen Vertreter für den Verhinderungsfall.
7. Darüber hinaus können Beauftragte für besondere Aufgaben oder Projekte eingesetzt werden. Dies kann auch befristet erfolgen.
8. Die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bestehenden Ressorts sowie die Konferenz für Freizeitsport bestehen bis zu einer Beschlussfassung nach Abs. 2 fort.

§ 14

Hauptamtlicher Bereich

1. Das operative Geschäft des DKV wird im Wesentlichen durch eine hauptamtlich besetzte Bundesgeschäftsstelle erledigt, die von der Geschäftsführung geleitet wird. Die Geschäftsführung berichtet Präsidium und Verbandsausschuss laufend über alle wichtigen Geschäftsvorgänge.
2. Wichtigstes Bindeglied zwischen Präsidium und den Mitgliedsverbänden ist die Geschäftsführung, die aus drei Personen (Generalsekretär, Sportdirektor, Geschäftsführer Freizeitsport) besteht. Das Präsidium beruft die Geschäftsführung, legt die Aufgabenstellungen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung fest und bestimmt den Vorsitzenden der Geschäftsführung. Eine Überprüfung kann jeweils nach einem Kanutag erfolgen. Die Arbeitsaufteilung und Zuordnung der Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Geschäftsführung ist Angelegenheit der Geschäftsführung (Geschäftsverteilungsplan). Die Positionen der Geschäftsführung sind öffentlich auszuschreiben.
3. Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle obliegt dem Generalsekretär. Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung erfolgt durch das Präsidium. Der Generalsekretär ist für die Bereiche Personal, Finanzen und Zuarbeit zum Präsidium, insbesondere zum Präsidenten, direkt verantwortlich.
4. Der Olympische Spitzensport wird im DKV verantwortlich durch einen Sportdirektor geleitet. Der Sportdirektor ist direkt zuständig für den Bundeskaderbereich in den olympischen Sportarten Kanu-Rennsport und Kanu-Slalom. Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Bereichs Leistungssport incl. aller Bundestrainer. Er ist auch für die Unterstützung des übrigen Leistungssports im DKV zuständig. Der Sportdirektor bestimmt im Bereich der olympischen Disziplinen die Richtlinien für den gesamten langfristigen Leistungsaufbau, wie z.B. Rahmentrainingskonzeptionen oder Regionalkonzepte. Die Umsetzung hat in enger Zusammenarbeit mit den Ver-

antwortlichen für Nachwuchsleistungssport der LKV und den Ressortleitern der olympischen Disziplinen zu erfolgen. Satzungsgemäße Befugnisse werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Zur besonderen Förderung des Freizeitsports innerhalb des DKV ist ein Geschäftsführer Freizeitsport tätig. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Freizeitsport.
6. Alle Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche tätig. Die generelle Arbeitsaufteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15

Ausschüsse

1. Zur Fortentwicklung des Leistungssports sowie des Freizeitsports werden spezielle Ausschüsse gebildet, denen die zuständigen Ressortleiter und jeweils der nach § 14 berufene Sportdirektor bzw. Geschäftsführer Freizeitsport angehören und deren Vorsitz der jeweils zuständige Vizepräsident übernimmt. Sportausschuss und Ausschuss für Freizeitsport tagen mindestens einmal im Jahr und beraten fachspezifische Fragen. Sie erarbeiten Entscheidungsvorschläge zur Fortentwicklung des jeweiligen Bereiches.
2. Der Deutsche Kanutag kann nach sachlichen Erfordernissen neben den unter 1. aufgeführten Ausschüssen zusätzlich ständige Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Wahl der Mitglieder dieser ständigen Arbeitsausschüsse erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nicht ständige Ausschüsse für zeitlich begrenzte Aufgaben kann das Präsidium ohne Wahl einsetzen. Bei fachspezifischen Aufgaben werden die Mitglieder des Ausschusses vom zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen. Die Tätigkeit beginnt mit der Bestätigung durch das Präsidium. Auch die Abberufung eines Nicht-Ständigen Ausschusses oder einzelner Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.
4. Alle Einladungen zu Sitzungen von Ausschüssen des DKV und zu Telefon- bzw. Web-Konferenzen der Ausschüsse erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost. Über alle Zusammenkünfte oder Web- bzw. Telefonkonferenzen der DKV-Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind ebenfalls schriftlich per E-Mail oder per Briefpost zu versenden.

§ 16

Übertragung von Aufgaben

Zur Umsetzung oder Durchführung einzelner Aufgaben kann der DKV Dritte beauftragen.

§ 17

Trainerräte

Für die Disziplinen des Leistungssports werden Trainerräte gebildet. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18

Aktivenvertretung

1. Zur besonderen Förderung der Mitbestimmung der Athleten wählen die Mitglieder der Bundeskader Aktivensprecher. Der Aktivensprecher ist Mitglied des Trainerrats der jeweiligen Disziplin und wird zu den entsprechenden Ressorttagungen eingeladen.

Die Aktivensprecher benennen aus ihrem Kreise ihren Vertreter für den Sportausschuss, der zu jeder Ausschusssitzung eingeladen wird.

2. Die Aktivensprecher benennen weiter einen Vertreter, der an Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen kann und bei Bedarf vom Präsidium zu seinen Sitzungen eingeladen wird (Athletenvertreter). Dieser muss ehemaliges Kadernmitglied gewesen sein. Die Kadernmitgliedschaft sollte nicht länger als acht Jahre zurück liegen.

§ 19

Ressorttagungen

Ressorttagungen im Bereich Leistungssport finden mindestens einmal jährlich statt; Ressorttagungen der übrigen Ressorts finden nach Absprache zwischen dem jeweiligen Ressortleiter und dem zuständigen Vizepräsidenten bei Bedarf statt. Hierzu werden die zuständigen Mitarbeiter der LKV eingeladen.

Die Einladungen sind an die Geschäftsstellen der LKV zu richten. Sie erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn per E-Mail oder per Briefpost. Zu jeder Ressorttagung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das per E-Mail oder Briefpost versandt wird.

Die Tagungen dienen insbesondere der Beratung, Meinungsbildung, Erarbeitung von Beschlüssen, der Terminkoordinierung, der Klärung aller besonderen Vorfälle des jeweiligen Ressorts sowie der Beratung über alle personellen Veränderungen im Ressort einschließlich eigenständiger Vorschläge von personellen Veränderungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Entscheidungen und Beschlüsse der Ressorttagungen dürfen in der Regel nur bei deren Zusammenkünften aufgrund ordnungsgemäßer Einladung erfolgen.

Entscheidungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. bei Telefon- oder Webkonferenzen sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der in der in der Ressorttagung vertretenen Stimmen damit einverstanden sind.

§ 20

Beschlussbestätigung

1. Beschlüsse der Ressorttagungen innerhalb der ihnen vom Deutschen Kanutag zugewiesenen Beschlusskompetenzen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verbandsausschuss.
2. Der Verbandsausschuss ist daran gehindert, einen solchen Beschluss inhaltlich zu verändern.
3. Will der Verbandsausschuss einen Beschluss nicht bestätigen, muss er ihn an das zuständige Ressort zur erneuten Beratung zurück verweisen und eine Überprüfung nach Absatz 5 verlangen. Das gleiche Recht hat das DKV-Präsidium bis zur Beschlussfassung des Verbandsausschusses über die Bestätigung.
4. Mit einem Überprüfungsverlangen hat der Verbandsausschuss oder das Präsidium eine Stellungnahme abzugeben, welche Gründe an einer Bestätigung hindern.
5. Wird eine Überprüfung verlangt, so hat sich das Ausgangsgremium erneut mit dem Gegenstand zu befassen. Bei der neuerlichen Beratung ist die Stellungnahme nach Abs. 4 zu würdigen.
6. Wird der Beschluss wiederholt, so gilt für die neuerliche Befassung im Verbandsausschuss Abs. 2. Zur erneuten Ablehnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird eine Beschlussbestätigung mit der entsprechenden Mehrheit abgelehnt, ist der Beschluss endgültig abgelehnt. Der Verbandsausschuss ist verpflichtet, eine Begründung der erneuten Ablehnung zu geben.

§ 21

Rechnungsprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern mindestens zwei Mal jährlich überprüft. Die Rechnungsprüfer haben etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Dieses hat die Beanstandungen zu prüfen und die Rechnungsprüfer über das Ergebnis zu unterrichten. Vor der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres haben die Rechnungsprüfer dem Deutschen Kanutag bzw. dem Verbandsausschuss über das Ergebnis ihrer zwischenzeitlichen Überprüfungen zu berichten und vorzuschlagen, dem Vizepräsidenten Finanzen und Inneres Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.
2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die kein weiteres Amt im Bundesverband bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte.
Gewählt wird mit der 1. Wahlgruppe (§ 12 Abs. 5, Satz 3) der 1. Rechnungsprüfer und dessen Vertreter, mit der 2. Wahlgruppe (§ 12 Abs. 5, Satz 4) der 2. Rechnungsprüfer und dessen Vertreter. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Sportbetrieb

1. Zur Organisation und Regelung des Wettkampfbetriebes erlässt der DKV Wettkampfbestimmungen. Sie sind für alle Mitglieder und Anschlussmitglieder verbindlich.
2. Gemeinsame Regelungen für alle Wettkampfsportarten werden in der Wettkampfordnung festgelegt.
3. Jeweils für eine eigenständige Wettkampfsportart sind sportartspezifische Wettkampfbestimmungen zu erstellen.
4. Die Wettkampfordnung beschließt und verändert der Verbandsausschuss.
5. Die sportartspezifischen Wettkampfbestimmungen beschließt und verändert der Verbandsausschuss, sofern keinem Ressort dafür die Beschlusskompetenz nach § 13 übertragen wurde.
6. Änderungen des Anti-Doping-Regelwerkes der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA-Code), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) oder der ICF können durch Beschluss des Präsidiums zum Bestandteil der Anti-Doping-Bestimmungen und der Wettkampfbestimmungen erklärt werden.
7. Im Freizeitsport erlässt der DKV Ordnungen, soweit dies zur Durchführung des Freizeitsports erforderlich ist. Diese Ordnungen beschließt und verändert der Verbandsausschuss, sofern keinem Ressort dafür die Beschlusskompetenz nach § 13 übertragen wurde.

§ 23

Ordnungen

Die Rechts-, Jugend- und Ehrungsordnung sind Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anhang beigefügt. Die gesamte Satzung und sonstige vom Deutschen Kanutag oder dem Verbandsausschuss erlassene Ordnungen sind für alle Mitglieder und Anschlussmitglieder verbindlich.

§ 24

Datenschutz

1. Der Deutsche-Kanu-Verband richtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Mitglieder und Anschlussmitglieder nach den geltenden Datenschutzgesetzen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Sind die Kontaktdaten eines Kanu-Vereins oder einer Kanu-Abteilung im DKV zugleich personenbezogene Angaben eines Vereinsmitgliedes (Privatadresse), so werden diese personenbezogenen Daten wie Vereinsdaten behandelt. Der Speicherung dieser personenbezogenen Daten kann jederzeit nur mit Wirkung in die Zukunft wi-

dersprochen werden. In diesem Fall muss eine neue Kontaktadresse benannt werden.

§ 25

Auflösung des DKV

1. Die Auflösung des DKV kann nur ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Deutscher Kanutag, auf dem mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung des DKV fällt sein Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kanusports.



RECHTSORDNUNG

DES

DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Beschlossen am 23.03.1963 in Saarbrücken

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag am 06.04.2019 in Saarbrücken

Mit den Formulierungen in dieser Rechtsordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2019

Teil 1: Grundsätze

§1

Zweck

1. Die Rechtsordnung ist die Grundlage für die Rechtspflege im Deutschen Kanu-Verband (DKV) und seiner Mitglieder, den Landes-Kanu-Verbänden (LKV).
2. Innerhalb der Anschlussmitglieder erfolgt die Rechtspflege nach deren Satzungen. Die Vereine dürfen keine Person, die nach den Bestimmungen der DKV-Satzung einem Organ des DKV angehört oder in ein DKV-Amt gewählt bzw. berufen wurde maßregeln, wenn der Anlass der Maßregel mit der Funktion im DKV im engen oder direkten Zusammenhang steht.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Die Rechtsordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie die Mitglieder, Anschlussmitglieder und außerordentlichen Mitglieder des DKV.

§ 3

Aufgabe der Rechtspflege

1. Die Rechtspflege im DKV hat zur Aufgabe
 - a) über Streitigkeiten in Fragen der Satzung und sonstigen Bestimmungen zu entscheiden
 - b) in Streitigkeiten zwischen Personen, die mit dem Kanusport in Zusammenhang stehen, zu vermitteln. § 8 Abs. 2 ist zu beachten
 - c) Verstöße gegen Teil 2 der Rechtsordnung zu ahnden
 - d) über Rechtsmittel bei Bestrafungen nach der Wettkampfordnung zu entscheiden
 - e) Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 DKV-Satzung zu treffen
2. Zur Rechtspflege im Sinne dieser Rechtsordnung gehört nicht die Entscheidung über Einsprüche (Proteste) nach den Wettkampfbestimmungen.
3. Die Spruch- und Schlichtungskammer hat in jeder Lage eines Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Dies gilt nicht, soweit nach der Art des Verfahrensgegenstandes eine sanktionierende Tätigkeit entfaltet wird.

Teil 2: Maßnahmen

Abschnitt 1: Verhaltensnormen

§ 4

Grundsatz

1. Die in diesem Teil geregelten Verhaltensnormen gelten für alle Personen, die an jeglichen Veranstaltungen des DKV und seiner Mitglieder in irgendeiner Weise teilnehmen, insbesondere aktive Sportler, Trainer, Betreuer, Obleute, Kampfrichter, sonstige Offizielle, Helfer, Zuschauer und sonstige Gäste.

Ist für eine betroffene Person der persönliche Geltungsbereich dieser Rechtsordnung nicht eröffnet, trifft die Verantwortung für Verstöße diejenige Person, in deren Interesse oder auf deren Veranlassung der Handelnde an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 5

Ordnung der Veranstaltung

Es ist zu unterlassen, die Ordnung einer Veranstaltung oder deren geordneten Verlauf nach näherer Ausgestaltung durch die jeweils einschlägigen Ordnungen oder Wettkampfbestimmungen schuldhaft zu stören.

§ 6

Achtung der Ehre Anderer

Im Rahmen des Kanusports haben schuldhafte Verletzungen der Ehre anderer zu unterbleiben.

§ 7

Sportliche Ehrbegriffe

Im Rahmen des Kanusports sind sportliche Ehrbegriffe jederzeit zu wahren und dürfen nicht durch Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verletzt werden.

§ 8

Verbandsschädigung

Eine Schädigung des Verbandes in jeglicher Weise, insbesondere auch ideell, durch Handlungen oder Unterlassungen hat zu unterbleiben.

Verbandsschädigend ist insbesondere das Anrufen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder einer Schiedsstelle ohne einen Vermittlungsversuch durch die Spruch-

und Schlichtungskammer, es sei denn, dass durch das Abwarten des Vermittlungsversuches Rechte infolge Fristablaufes verloren gingen. Eines Vermittlungsversuches bedarf es nicht, wenn Beitrags- oder sonstige Geldforderungen geltend gemacht oder von Amts wegen zu verfolgende Straftaten angezeigt werden sollen.

Abschnitt 2: Sanktionsmöglichkeiten

§ 9

Strafen

1. Zur Ahndung von Verstößen gegen Abschnitt 1 dieser Ordnung oder gegen die Wettkampfordnung können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Wettkampfsperre bis zu zwei Jahren,
 - d) Sperrung der Teilnahme an sonstigen sportlichen DKV- und LKV-Veranstaltungen bis zur Dauer von einem Jahr,
 - e) beide Sperren nach c) und d),
 - f) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes bis auf Lebenszeit
 - g) Geldstrafen bis zu 5.000,-- Euro,
 - h) Ausschluss aus einem Verein,
 - i) Ausschluss aus einem LKV,
 - j) Ausschluss aus dem DKV.

Wettkampfsperren beginnen mit dem Tag, an dem die schuldhafte Handlung begangen wurde. Ist ein solcher Tag nicht zu ermitteln, beginnt die Sperre mit dem Bekanntwerden der Handlung. Die zwischen dem Beginn der Wettkampfsperre und der Rechtskraft der Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen errungenen Platzierungen sind zu streichen. Dies gilt nicht bei Mannschaftssportarten.

2. Zur Ahndung von Verstößen gegen § 5 kann gegen Einzelpersonen ein Verbot des Besuches von Veranstaltungen des DKV bis zu zwei Jahren, im Wiederholungsfall auf lebenslange Dauer, verhängt werden.
3. Bei Minderjährigen haben Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Strafen. Die Art der Erziehungsmaßnahmen ist in das Ermessen der SuSK gestellt. Durch sie sollen die in § 3 der Satzung des DKV angestrebten Ziele erreicht werden.
4. Als Nebenstrafe kann eine geeignete Veröffentlichung oder Geldstrafe verhängt werden.
5. Gegen eine Personenvereinigung verhängte Sperren wirken sich nicht auf den Sportbetrieb der Jugend aus.
6. Für Geldstrafen gegen Einzelpersonen haftet die Vereinigung, der diese angehören, wenn das geahndete Handeln oder Unterlassen mit ihrer Billigung erfolgt ist.

Teil 3: Gerichtsverfassung

§ 10

Rechtspflegeorgane

1. Die Rechtspflege üben die Spruch- und Schlichtungskammer des DKV (DKV-SuSK) und die Spruch- und Schlichtungskammer der LKV (LKV-SuSK) aus.
2. Die Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammern sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
3. Jeder LKV ist verpflichtet, eine SuSK einzurichten. Mehrere LKV können eine gemeinsame SuSK einrichten.

§ 11

Zusammensetzung der DKV-SuSK

1. Die DKV-SuSK setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Beisitzern zusammen, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Außerdem werden fünf Ersatzbeisitzer gewählt. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen, die weiteren Mitglieder sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen. Alle Mitglieder der DKV-SuSK müssen einem Kanu-Verein angehören oder Einzelmitglied in einem LKV sein (Anschlussmitglied).
2. Sämtliche Mitglieder der DKV-SuSK werden nach den Bestimmungen der DKV-Satzung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ des DKV angehören oder ein DKV-Amt nach der DKV-Satzung ausüben. Sie dürfen ebenfalls nicht hauptamtlicher Mitarbeiter im DKV oder bei seinen Mitgliedern sein.
3. Die DKV-SuSK entscheidet entweder durch den Einzelrichter oder in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Einzelrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
4. Die Zuständigkeiten der Einzelrichter werden durch eine von der DKV-SuSK zu beschließenden Geschäftsverteilung festgelegt. Die Ersatzmitglieder können dabei als ordentliche Einzelrichter fungieren.
5. Ist die Kammer zur Entscheidung berufen, tritt bei Verhinderung eines Mitgliedes der Kammer der nächste Ersatzbeisitzer nach der vom Kanutag beschlossenen Reihenfolge hinzu.
6. Die DKV-SuSK bestimmt in der Geschäftsverteilung auch die Zuständigkeiten für die Entscheidung in Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 12

Zusammensetzung der LKV-SuSK

1. Die LKV-SuSK setzen sich dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und bis zu drei Ersatzbeisitzern zusammen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Der Vorsitzende, ein ordentlicher Beisitzer als dessen Stellvertreter, ein weiterer Beisitzer und bis zu drei Ersatzbeisitzer werden auf den Hauptversammlungen der LKV gewählt. Wahlgang, Amtsdauer, Nachwahl und dergleichen richten sich nach den Satzungen der LKV.
3. Die LKV-SuSK entscheiden durch den Vorsitzenden, oder falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzer. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Kammer tritt der nächste Ersatzbeisitzer nach der vom jeweiligen Wahlorgan des LKV beschlossenen Reihenfolge hinzu.
Soweit die Rechtsordnung dies vorsieht, entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 13

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit, Ablehnung

1. Von der Mitwirkung als SuSK-Richter an einem Verfahren ist ausgeschlossen,
 - a) wer Partei oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist,
 - b) wer einem Verein angehört, der selbst Partei ist oder dem eine der Parteien angehört,
 - c) wer in der Vorinstanz mit entschieden hat.
2. Jeder SuSK-Richter kann die Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen, wenn er sich für befangen hält. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Beisitzer dem Vorsitzenden mitzuteilen. Hält sich der Vorsitzende für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben.
3. Jede Partei kann einen SuSK-Richter ablehnen, den sie für befangen hält; die Gründe sind darzulegen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss die SuSK, welcher der abgelehnte Richter angehört; dieser kann bei der Entscheidung nicht mitwirken. Der Beschluss kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Wird der Vorsitzende mit Erfolg abgelehnt, so gibt er das Verfahren an seinen Stellvertreter ab. Nach erfolgter Ablehnung tritt der nächste Ersatzbeisitzer nach der durch Wahl festgelegten Reihenfolge in die Kammer ein.

Teil 4: Verfahrensordnung

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 14

Sachliche Zuständigkeit der SuSK

1. Die LKV-SuSK entscheiden:
 - a) als erste Instanz in allen Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. a) und b) soweit nicht nachstehend die Zuständigkeit der DKV-SuSK begründet ist;
 - b) als Berufungsinstanz über Streitigkeiten innerhalb der Vereine, wenn dadurch Belange des DKV, eines LKV oder eines Bezirks berührt sind oder wenn die Satzung des Vereins den Rechtsweg zur LKV-SuSK zulässt.

2. Die DKV-SuSK entscheidet durch die Kammer:
 - a) als erste Instanz
 - aa) in allen Verfahren, in denen ein Mitglied des DKV-Präsidiums, ein Ressortleiter des DKV, ein Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied des DKV oder ein Mitglied der DKV-SuSK Partei ist;
 - ab) in allen Verfahren, in denen eine Person Partei ist, die nach der DKV-Satzung ein DKV-Amt ausübt, und der Gegenstand des Verfahrens mit seiner Funktion zusammenhängt,
 - ac) in allen Verfahren, die Streitigkeiten zwischen mehreren LKV zum Gegenstand haben;
 - ad) in Verfahren nach § 5 Abs. 3 der DKV-Satzung.
 - b) als Rechtsmittelinstanz über Entscheidungen des Einzelrichters
 - c) als Rechtsmittelinstanz über Urteile der LKV-SuSK.

3. Die DKV-SuSK entscheidet durch den Einzelrichter als erste Instanz in allen Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. c) und d).

§ 15

Örtliche Zuständigkeit

1. Einer LKV-SuSK
 - a) Gehören beide Parteien demselben LKV an, so ist dessen SuSK zuständig.
 - b) Sind an einem Verfahren Angehörige mehrerer LKV beteiligt, ist die SuSK desjenigen LKV zuständig, dem der Antragsgegner angehört.
 - c) Anstelle einer Zuständigkeit nach lit. b) können die Parteien durch Vereinbarung die Zuständigkeit einer SuSK eines ihrer LKV begründen.
 - d) Wird ein Antrag gegen mehrere Personen gerichtet, die verschiedenen LKV angehören, und ist eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung sachdienlich, so bestimmt der Vorsitzende der DKV-SuSK auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Parteien durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergeht und nicht an-

fechtbar ist, unter den für die Antragsgegner zuständigen SuSK diejenige, die für das Verfahren zuständig ist.

2. Eines Einzelrichters der DKV-SuSK

Für die Entscheidung ist derjenige Einzelrichter zuständig, in dessen ihm nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Bezirk die Veranstaltung stattfand, bei der ein Verstoß erfolgte oder der Verstoß anderweitig begangen wurde.

§ 16

Antragsberechtigung

1. Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. a) und b) können durch Organe des DKV, Präsidien bzw. Vorstände der LKV, Mitglieder des DKV, Anschlussmitglieder sowie durch außerordentliche Mitglieder, sofern der Gegenstand des Verfahrens gleichermaßen Interessen des außerordentlichen Mitgliedes und des DKV berührt, eingeleitet werden. Den Organen im DKV sind gleichgestellt Gremien, die mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Diese sind über den jeweiligen Vorsitzenden / Leiter des Gremiums antragsberechtigt. Für ein Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. a) muss ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung bestehen.
2. In Fällen des § 3 Abs. 1 lit. c) kann die SuSK bei Kenntniserlangung von einem Verstoß ein Verfahren aus eigener Veranlassung einleiten. Erhält sie eine Meldung einer Jury eines Wettkampfes bzw. eines Leiters einer Veranstaltung oder eines Vorstandes bzw. Präsidiums des DKV oder eines LKV über einen Verstoß muss ein Verfahren eingeleitet werden. Über ein Vorgehen bei Meldungen durch andere Personen entscheidet die SuSK nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Antragsberechtigt für ein Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. d) ist jeder Verein, der selbst oder dessen Mitglied durch eine Entscheidung nach der Wettkampfordnung beschwert ist oder ein entsprechend beschwertes Einzelmitglied.

§ 17

Einleitung eines Verfahrens

1. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss die Gründe, aus denen ein Verfahren durchgeführt werden soll und die Beweismittel enthalten; schriftliches Beweismaterial ist beizufügen.
2. Verfahrenseinleitende Schriften sind stets der Geschäftsstelle des DKV bzw. des LKV, dessen SuSK angerufen werden soll, zuzuleiten. Dort sind die Eingänge zu registrieren und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung dem Vorsitzenden bzw. dem zuständigen Einzelrichter weiterzugeben. Dieser legt allen Parteien gegenüber fest, an wen im weiteren Verfahrenslauf für die SuSK bestimmte Korrespondenz zu richten ist.
3. Antrag und Anlagen sind in dreifacher Ausfertigung sowie in je einer weiteren Ausfertigung für jeden weiteren Verfahrensbeteiligten einzureichen; dasselbe gilt für alle

späteren während des Verfahrens einzureichenden Schreiben eines Verfahrensbeteiligten.

4. Bei Anträgen durch einen Verein oder ein außerordentliches Mitglied ist ein Vorschuss in Höhe von 350,-- Euro zu zahlen; bei Anträgen durch ein Vereinsmitglied oder ein Einzelmitglied in Höhe von 200,-- Euro.
5. Die Spruch- und Schlichtungskammer bzw. der Einzelrichter sind gehalten, jedes Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Sind Verfahren nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten beendet worden, hat der Vorsitzende bzw. Einzelrichter die Verfahrensbeteiligten darüber aufzuklären, welche Umstände einen zeitnahen Abschluss verhindern.
6. In begründeten Einzelfällen kann der Einzelrichter das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen. Die Entscheidung kann gegenüber der Spruch- und Schlichtungskammer angefochten werden.

§ 18

Fehlerhafte Antragstellung

Entspricht ein Antrag nicht den Anforderungen des § 17, so weist der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter den Antragsteller darauf hin und setzt eine Frist zur Abhilfe. Verstreicht diese ergebnislos, ist vom Vorsitzenden bzw. Einzelrichter der Antrag zurückzuweisen. Der Gegenstand kann sodann nicht neuerlich anhängig gemacht werden.

§ 19

Verfahrensführung

Soweit juristische Personen oder Personenvereinigungen am Verfahren beteiligt sind, handeln diese durch ihre satzungsgemäßen gesetzlichen Vertreter.

§ 20

Vertretung

Eine Partei kann sich in jeder Lage eines Verfahrens vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sie SuSK kann ungeeignete Vertreter zurückweisen.

§ 21

Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung leitet der Vorsitzende. Die Beisitzer haben das Recht, selbstständige Fragen an Parteien und Zeugen zu richten. Fragen und Ausführungen von Parteien und Zeugen können durch unanfechtbaren SuSK-Beschluss zurückgewiesen werden, wenn sie unsachlich oder in der Form ungehörig sind.

2. Das Protokoll führt der Vorsitzende. Er kann auch vor Beginn der Verhandlung einen der Beisitzer oder ein sonstiges Mitglied des DKV, das jedoch nicht an Beratungen der Kammer teilnehmen darf, zum Protokollführer bestimmen. Form und Inhalt des Protokolls regelt § 23.
3. Zu Beginn der Verhandlung hat die Kammer den erneuten Versuch der Schlichtung zu machen, wenn nicht der Gegenstand des Verfahrens dafür ungeeignet ist.
4. Scheitert dieser, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und Aufnahme der Beweise festzustellen.
5. Unter Ausschluss jeder sonstigen Person beraten sich dann die Mitglieder der Kammer und stimmen über das Urteil ab. Form und Inhalt des Urteils regelt § 24.
6. Die Urteilsformel hat der Vorsitzende zu verkünden; die Urteilsgründe hat er in ihren entscheidenden Punkten bekannt zu geben. Er hat sodann die Parteien zu befragen, ob sie auf Rechtsmittel verzichten, und sie anderenfalls über diese zu belehren.

§ 22

Abstimmungsverhältnis

Bei allen in der Rechtsordnung vorgesehenen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 23

Das Protokoll

1. Über die mündliche Verhandlung muss ein Protokoll erstellt werden.
2. Es muss enthalten:
 - a) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Zeuge, u.a.);
 - c) das Ergebnis des Schlichtungsversuches;
 - d) in sinngemäßer Wiedergabe die Äußerung der Parteien und die Aussagen der Zeugen;
 - e) die Feststellung aller sonstigen wesentlichen Prozesshandlungen;
 - f) die Urteilsformel;
 - g) etwaige Rechtsmittelverzichte der Parteien und, falls nicht beide Parteien das Urteil annehmen, die erfolgte Rechtsmittelbelehrung;

h) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und sofern ein Protokollführer nach § 22 Abs. 2 bestimmt wurde von diesem zu unterschreiben.

§ 24

Das Urteil

1. Das Urteil hat zu enthalten:
 - a) die Urteilsformel,
 - b) die Gründe.
2. Die Gründe sind - sofern das nicht bereits in den mündlichen Verhandlungen geschieht - unverzüglich vom Vorsitzenden oder einem von ihm zu beauftragenden Beisitzer schriftlich niederzulegen.
3. Das Urteil ist von sämtlichen Mitgliedern der entscheidenden Kammer zu unterschreiben. Ist eines der Mitglieder daran gehindert, so ist der Grund anstelle der Unterschrift zu verzeichnen.
4. Jedem Antragsteller und Beklagten hat der Vorsitzende eine vollständige Urteilsausfertigung spätestens vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
5. Ist das Urteil durch Rechtsmittelverzicht oder Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden, so erteilt der Vorsitzende den Parteien darüber eine Bescheinigung. Auf Verlangen einer Partei vermerkt er die Rechtskraft auch auf deren Urteilsausfertigung.

§ 25

Zustellung

In allen Fällen, in denen diese Rechtsordnung eine Zustellung vorsieht, erfolgt diese durch eingeschriebenen Brief. Sie gilt am dritten Tag nach der Aufgabe des Schriftstückes als erfolgt.

§ 26

Ruhen des Verfahrens

Entzieht sich eine Person oder eine Personenvereinigung einem Verfahren durch Austritt aus dem DKV, so ruht das Verfahren bis zu einem etwaigen Wiedereintritt, längstens aber zehn Jahre.

Abschnitt 2: Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. a) oder b)

§ 27

Vorbereitetes Verfahren

1. Zulässige Anträge stellt der Vorsitzende jedem Antragsgegner zu.
2. Mit der Zustellung ist der Antragsgegner zur Gegenäußerung binnen einer zu setzenden Frist aufzufordern.
3. Erforderlichenfalls gibt der Vorsitzende jedem Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu weiteren Äußerungen.

§ 28

Entscheidungsvorbereitung

Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, so teilt der Vorsitzende den bisherigen Schriftwechsel seinen Beisitzern mit.

§ 29

Entscheidung auf schriftlichem Wege

Hält die SuSK die Sach- und Rechtslage einstimmig für entscheidungsreif, so kann sie ohne mündliche Verhandlung auf schriftlichem Wege durch Urteil nach § 24 entscheiden. Anderenfalls ist nach § 30 zu verfahren.

§ 30

Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung so weit vor, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
2. Er setzt - im Einvernehmen mit den Beisitzern - Ort und Zeit der Verhandlung fest. Zwischen der Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens und der Verhandlung soll ein Zeitraum von vier Monaten nicht überschritten werden.
3. Er entscheidet, welche Zeugen zu der Verhandlung zu laden sind. Von den Parteien benannte Zeugen soll er nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann.
4. Parteien und Zeugen hat er mit einer Frist von mind. acht Tagen zwischen Absendung und Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden.
5. Für die mündliche Verhandlung finden die §§ 21 - 23 Anwendung.

6. Die SuSK entscheidet auf Grundlage der mündlichen Verhandlung durch Urteil nach § 24.

§ 31

Abwesenheitsverfahren

Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei ohne triftige Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 32

Antragsrücknahme

1. Der Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.
2. Die Rücknahme eines Antrages bedarf der Zustimmung des Antragsgegners, sobald dieser sich in der mündlichen Verhandlung zur Sache eingelassen hat.

Abschnitt 3: Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. c)

§ 33

Aufnahme der Ermittlung

1. Erlangt der Verband Kenntnis von einem Verstoß, so ist der zuständige Einzelrichter zu verständigen, der über die Aufnahme von Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts unter Beachtung von § 16 Abs. 2 zu entscheiden hat.
2. Ist die SuSK zur Aufnahme von Ermittlungen nicht verpflichtet, kann der Einzelrichter dies ablehnen, wenn die Meldung keinen hinreichenden Anlass für das Vorliegen eines Verstoßes aufzeigt. Dies teilt er der meldenden Person durch unanfechtbaren Bescheid mit.
3. Nimmt die SuSK die Ermittlungen auf, so hat der Einzelrichter das DKV-Präsidium unter Mitteilung des Sachverhaltes hiervon zu verständigen.

§ 34

Vertreter des Verbandsinteresses

Das DKV-Präsidium legt in der DKV-Geschäftsordnung allgemein den oder die Vertreter des Verbandsinteresses fest.

Benennt das DKV-Präsidium innerhalb einer Woche nach Zugang der Information gem. § 33 Abs. 3 eine andere Person, die im Verfahren die Verbandsinteressen wahrnehmen soll, teilt es diese dem zuständigen Einzelrichter mit.

§ 35

Ermittlungen

Erfolgt die Meldung nicht durch eine Jury eines Wettkampfes oder einen Leiter einer Veranstaltung, so ist in jedem Fall eine Stellungnahme der Jury bzw. des Leiters der Veranstaltung einzuholen.

Bereits bei einem Wettkampf oder einer Veranstaltung erhobene bzw. gesicherte Beweise sind dem Einzelrichter zuzuleiten.

Der Einzelrichter veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen alle der Aufklärung eines Sachverhaltes dienlichen Maßnahmen.

Insbesondere können Zeugen in geeigneter Weise befragt werden.

Die Ermittlungshandlungen und deren Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

Der betroffenen Person ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 36

Einstellung des Verfahrens

Gibt das Ergebnis der Ermittlungen keinen hinreichenden Anlass zu einer Sanktion, stellt der Einzelrichter das Verfahren ein.

Hiervon ist die betroffene Person zu unterrichten.

Dem Vertreter des Verbandsinteresses ist ein Bescheid mit Gründen zuzustellen.

§ 37

Entscheidungsvorbereitung

Sobald der Einzelrichter den Sachverhalt als hinreichend geklärt ansieht und eine Sanktion für erforderlich hält, verfügt er den Abschluss der Ermittlungen.

Er setzt hiervon die betroffene Person und den Vertreter des Verbandsinteresses in Kenntnis, teilt die beabsichtigte Sanktion mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme, die eine Woche nicht unterschreiten darf.

Der Vertreter des Verbandsinteresses und die betroffene Person können die Zuleitung des Akteninhalts in Kopie beantragen. Die betroffene Person hat die Kopierkosten zu ersetzen. Wird diese Aktenzuleitung beantragt, beginnt die Frist nicht vor Zugang der Akte beim Antragsteller. Die Aktenübersendung soll möglichst auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 38

Entscheidung

Nach Ablauf der abschließenden Frist zur Stellungnahme entscheidet der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Auf den Beschluss findet § 24 entsprechende Anwendung.

§ 39

Rechtsmittel gegen die Einstellung

Gegen die Einstellung nach § 36 steht dem Vertreter des Verbandsinteresses das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung schriftlich bei dem erkennenden Einzelrichter einzulegen. Er ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich zu begründen.

§ 40

Wirksamkeit der Entscheidung

Die Entscheidung wird mit ihrer Rechtskraft wirksam. Der Einzelrichter kann eine sofortige Wirksamkeit anordnen, wenn dies im Verbandsinteresse erforderlich ist.

Abschnitt 4: Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. d)

§ 41

Form und Frist der Beschwerde

Auf die Beschwerde findet § 17 entsprechende Anwendung. Sie ist innerhalb einer Woche nach Kenntnis von der Bestrafung einzulegen.

§ 42

Information des DKV-Präsidiums, Beteiligung des Verbandes

Vom Eingang der Beschwerde hat der Einzelrichter das DKV-Präsidium zu unterrichten. § 34 findet entsprechende Anwendung.

§ 43

Ermittlungen

Zur Beschwerde ist eine Stellungnahme der Jury bzw. des Leiters der Veranstaltung einzuholen. Bereits von dieser erhobene bzw. gesicherte Beweise sind dem Einzelrichter zuzuleiten.

Der Einzelrichter veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen alle der Aufklärung eines Sachverhalts dienlichen Maßnahmen. Insbesondere können Zeugen in geeigneter Weise befragt werden.

Die Ermittlungshandlungen und deren Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

Der betroffenen Person ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 44

Entscheidungsvorbereitung

Sobald der Einzelrichter den Sachverhalt als entscheidungsreif ansieht, verfügt er den Abschluss der Ermittlungen. Er setzt hiervon den Beschwerdeführer und den Vertreter des Verbandsinteresses in Kenntnis, teilt die beabsichtigte Entscheidung mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme, die eine Woche nicht unterschreiten darf. Der Vertreter des Verbandsinteresses und der Beschwerdeführer können die Zuleitung des Akteninhalts in Kopie beantragen. Der Beschwerdeführer hat die Kopierkosten zu ersetzen. Wird diese Aktenzuleitung beantragt, beginnt die Frist nicht vor Zugang der Akte beim Antragsteller. Die Aktenübersendung soll möglichst auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 45

Entscheidung

Nach Ablauf der abschließenden Frist zur Stellungnahme entscheidet der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.
Auf den Beschluss findet § 24 entsprechende Anwendung.

§ 46

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung nach § 45 ist kein verbandsinternes Rechtsmittel möglich.

§ 47

Wirksamkeit der Entscheidung

§ 40 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5: Verfahren nach § 3 Abs. 1 lit. e)

§ 48

Verfahren nach § 5 Abs. 3 der DKV-Satzung

In Angelegenheiten nach § 5 Abs. 3 der DKV-Satzung wird nach diesem Abschnitt verfahren.

§ 49

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist ausschließlich das DKV-Präsidium. Der Antrag ist schriftlich unter Mitteilung aller dem Präsidium vorliegenden be- und entlastenden Informationen und Beweismittel zu stellen, schriftliche Beweismittel sind beizufügen.

§ 50

Verfahrensgang

1. Der Antrag ist dem Antragsgegner zur Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, zuzuleiten.

2. Der Antragsgegner ist in jeder Lage berechtigt, sich vertreten zu lassen. Ein für ihn im Strafverfahren tätiger Verteidiger darf als Vertreter nicht abgelehnt werden, auch wenn er nicht Mitglied des DKV ist.
3. Nach Ablauf der Frist leitet der Vorsitzende den vollständigen Akteninhalt seinen Beisitzern zur Beschlussfassung über den Antrag zu.
4. Die Spruch- und Schlichtungskammer entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.
5. Der Beschluss kann im schriftlichen Wege gefasst werden. Auf den Beschluss findet § 24 Abs. 1-3 entsprechende Anwendung.
6. Der Beschluss ist nach seinem Erlass dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Er wird mit der letzten erforderlichen Zustellung wirksam.
7. § 26 findet Anwendung.

§ 51

Besondere Vorschriften für Verfahren einer vorläufigen Sperre

1. Eine vorläufige Sperre soll längstens für die Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden.
Eine Verlängerung ist auf Antrag des DKV-Präsidiums möglich.
2. Gegen einen ohne mündliche Verhandlung ergangenen Beschluss kann die beschwerte Partei einen Antrag auf Überprüfung nach mündlicher Verhandlung stellen. Der Überprüfungsantrag ist unmittelbar an denjenigen Vorsitzenden der SuSK zu richten, unter dessen Vorsitz die SuSK entschieden hat.
3. Der Überprüfungsantrag ist an keine Frist gebunden.
4. Der Überprüfungsantrag hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Wird eine Überprüfung beantragt, so hat der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die innerhalb von drei Wochen ab Eingang des Überprüfungsantrages beim Vorsitzenden stattfinden muss. Der Vorsitzende setzt - im Einvernehmen mit den Beisitzern - Ort und Zeit der Verhandlung fest. Die Parteien hat er mit einer Frist von mind. acht Tagen zwischen Absendung und Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden.
6. Zeugen werden durch die Kammer im Regelfall nicht geladen. Der Vorsitzende entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine Ladung ausnahmsweise erfolgt.
7. Auf die mündliche Verhandlung finden die §§ 21 - 23 sowie § 31 entsprechende Anwendung.
8. Die Kammer entscheidet auch nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss, auf den § 24 Abs. 1-4 anwendbar ist.

9. Jede Partei kann die Abänderung eines Beschlusses beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine andere Entscheidung zurechtfertigen geeignet sind.
10. Die SuSK entscheidet über den Abänderungsantrag im Verfahren nach §§ 49 und 50 mit der Maßgabe, dass für die Abänderung auch der Betroffene antragsberechtigt ist.
11. Eine erneute mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens drei Monate vergangen sind.
12. Hinsichtlich der Kosten ist jedes Verfahren über einen Antrag als eigenes Verfahren anzusehen, ein Verfahren zur Überprüfung nach mündlicher Verhandlung bildet mit dem vorangegangenen Verfahren eine einheitliche Angelegenheit.

§ 52

Besondere Vorschriften für Verfahren einer Sperre wegen einer rechtskräftigen ausländischen Verurteilung

1. Gegen einen Beschluss im Verfahren einer Sperre wegen einer rechtskräftigen ausländischen Verurteilung, der ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, kann die beschwerte Partei einen Antrag auf Überprüfung nach mündlicher Verhandlung stellen. Der Überprüfungsantrag ist unmittelbar an denjenigen Vorsitzenden der SuSK zu richten, unter dessen Vorsitze die SuSK zu entschieden hat.
2. Der Überprüfungsantrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses zu stellen. Ein rechtzeitiger Eingang eines Antrages des Betroffenen bei der DKV-Geschäftsstelle wahrt die Frist.
3. Nach Eingang des Antrages prüft der Vorsitzende die Zulässigkeit des Antrages. Hält er diese nicht für gegeben, so verwirft er den Antrag als unzulässig. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Er kann binnen einer Woche mit der Beschwerde angefochten werden. Über diese entscheidet die für die Verhandlung zuständige SuSK durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.
4. Der Überprüfungsantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann die aufschiebende Wirkung anordnen.
5. Wird eine Überprüfung beantragt, so hat der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Vorsitzende setzt - im Einvernehmen mit den Beisitzern - Ort und Zeit der Verhandlung fest. Die Parteien hat er mit einer Frist von mind. acht Tagen zwischen Absendung und Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden.
6. Zeugen werden durch die Kammer im Regelfall nicht geladen. Der Vorsitzende entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine Ladung ausnahmsweise erfolgt.
7. Auf die mündliche Verhandlung finden die §§ 21 - 23 sowie § 31 entsprechende Anwendung.
8. Die Kammer entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil gemäß § 24.

Teil 5: Rechtsmittel

§ 53

Berufung gegen Entscheidungen der Vereine

1. Hat ein Kanu-Verein oder eine Kanu-Abteilung eines Sportvereins gegen ein Mitglied eine Strafe ausgesprochen, so ist hiergegen das Rechtsmittel der Berufung gegenüber der LKV-SuSK zulässig, wenn der Verfahrensgegenstand Belange des DKV, des LKV oder eines Bezirks berührt oder wenn die Satzung des Vereins den Rechtsweg zur LKV-SuSK ausdrücklich zulässt.
2. Die Berufung ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Entscheidungsgründe beim vorsitzenden der LKV-SuSK einzulegen und binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich zu begründen.
3. Auf das Berufungsverfahren finden die §§ 17 - 26 und 27 - 32 Anwendung.
4. Gegen die Berufungsentscheidung der LKV-SuSK ist kein verbandsinternes Rechtsmittel möglich.

§ 54

Berufung gegen erstinstanzliche Entscheidungen der LKV-SuSK

1. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der LKV-SuSK ist das Rechtsmittel der Berufung gegenüber der DKV-SuSK zulässig.
2. Die Berufung ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Entscheidungsgründe beim Vorsitzenden der DKV-SuSK über die DKV-Bundesgeschäftsstelle einzulegen und binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich zu begründen.
3. Auf das Berufungsverfahren finden die §§ 17 - 26 und 27 - 32 Anwendung.
4. Gegen die Berufungsentscheidung der DKV-SuSK ist kein verbandsinternes Rechtsmittel möglich.

§ 55

Einspruch gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Einzelrichters

1. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Einzelrichters ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegenüber der DKV-SuSK zulässig.
2. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Entscheidungsgründe beim Vorsitzenden der DKV-SuSK über die DKV-Bundesgeschäftsstelle einzulegen und binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich zu begründen.

3. Die §§ 17 - 26 und 27 - 32 finden Anwendung.
4. Gegen die Berufungsentscheidung der DKV-SuSK ist kein verbandsinternes Rechtsmittel möglich.

§ 56

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der DKV-SuSK

Soweit die DKV-SuSK als Kammer eine Entscheidung getroffen hat, ist hiergegen kein verbandsinternes Rechtsmittel möglich.

Teil 6: Kosten

§ 57

Kosten bei Urteilen

1. Urteile und sonstige Entscheidungen, auf die § 24 Anwendung findet, sind mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die unterlegene Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dazu zählen insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis. Soweit Zeugen zu vernehmen waren, sind auch deren Kosten zu erstatten.
3. Absatz 2 findet auch Anwendung für Kosten, die dem Vertreter des Verbandsinteresses entstanden sind.
4. Zu den Kosten zählen auch die dem Einzelrichter oder den Mitgliedern der SuSK für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnisse sowie deren Reisekosten.
5. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind insoweit zu erstatten, wenn die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

§ 58

Kosten bei Zurückweisung oder Antragsrücknahme

1. Wird ein Verfahren nach § 18 zurückgewiesen, sind die entstandenen Kosten gem. § 54 dem Antragsteller aufzuerlegen.
2. Wird ein Antrag gem. § 32 zurückgenommen, so ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 59

Kosten in Verfahren nach § 52

In Verfahren nach § 52 Abs. 3 Satz 3 oder § 52 Abs. 3 Satz 5 sind die Kosten der Partei aufzuerlegen, gegen die sich die Entscheidung richtet. § 54 findet entsprechende Anwendung.

Teil 7: Schlussbestimmungen

§ 60

Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt am 06.04.2019 in Kraft.



EHRUNGSORDNUNG

DES

DEUTSCHER KANU-VERBAND E. V.

Beschlossen am 21.03.1965 in Koblenz

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag am 26. April 2014 in Hamburg

Mit den Formulierungen in dieser Ehrungsordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2014

I. Teil: Grundsätze

§ 1

Ehrungsbereich

1. Als Dank und Anerkennung für Verdienste um den deutschen Kanusport sowie als Motivation für weitere Tätigkeiten im deutschen Kanusport können Landesverbände und Kanu-Vereine sowie natürliche Personen nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung geehrt werden.
2. Als Kanu-Verein werden auch Kanu-Abteilungen von Mehrspartenvereinen bezeichnet.
3. Diese Ehrungsordnung ergänzt die in den Landes-Kanu-Verbänden vorhandenen Regelungen zur Ehrung und Auszeichnung.

§ 2

Bekanntmachungen von Ehrungen

Soweit in dieser Ehrungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, können Ehrungen und eventuelle Widerrufe in angemessener Art und Weise bekannt gemacht werden.

§ 3

Grundsatz

Die in dieser Ehrungsordnung vorgesehenen Ehrungen können nur erfolgen, wenn die jeweils aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben. Soweit Abweichungen berücksichtigt werden sollen, muss der Antragsteller diese schriftlich begründen.

II. Teil: Ehrungen

§ 4

DKV-Ehrenurkunde

1. Die DKV-Ehrenurkunde in Bronze kann von Kanu-Vereinen oder Kanu-Bezirken/Kreisen an natürliche Personen überreicht werden, die durch ihr persönliches Engagement den Kanu-Vereine bzw. den Kanu-Bezirk/Kreis besonders unterstützt haben. Sie kann durch einfachen Beschluss des Vereinsvorstandes oder des Bezirks/Kreisvorstandes vergeben werden. Die Kosten der Ehrung trägt der Kanu-Verein bzw. der Kanu-Bezirk/Kreis.
2. Die DKV-Ehrenurkunde in Silber kann von einem Landes-Kanu-Verband an natürliche Personen überreicht werden, die durch ihr persönliches Engagement des Landes-Kanu-Verband besonders unterstützt haben. Sie kann durch einfachen Beschluss des LKV-Präsidiums vergeben werden. Die Kosten der Ehrung trägt der Landes-Kanu-Verband.
3. Die DKV-Ehrenurkunde in Gold kann vom Deutschen Kanu-Verband auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds oder eines DKV-Ressortleiters an natürliche Personen überreicht werden, die durch ihr persönliches Engagement den Bundesverband besonders unterstützt haben. Sie kann durch einfachen Beschluss des DKV-Präsidiums vergeben werden. Die Kosten der Ehrung trägt der Bundesverband.

§ 5

DKV-Ehrenbrief

Der DKV-Ehrenbrief kann an natürliche Personen vergeben werden, die in außergewöhnlicher Art und Weise den Kanusport unterstützt haben. Antragsberechtigt sind die Landes-Kanu-Verbände, die DKV-Präsidiumsmitglieder und die DKV-Ressortleiter. Der Antrag auf Ehrung ist an das DKV-Präsidium zu richten.

Anträgen der Landes-Kanu-Verbände ist zu entsprechen, sofern nicht außerordentliche Gründe gegen eine Ehrung sprechen. Bei allen Anträgen entscheidet das DKV-Präsidium. Die Kosten der Ehrung trägt der Antragsteller.

§ 6

Langjährige Mitgliedschaft

Für die 25jährige, 50jährige oder 75jährige Mitgliedschaft in einem dem DKV angeschlossenen Kanu-Verein oder als Einzelmitglied in einem Landesverband kann auf Antrag eines Kanu-Vereins bzw. eines Landesverbandes eine Ehrung durch eine Jubiläumsnadel und -urkunde erfolgen. Die Kosten der Ehrung trägt der Antragsteller.

§ 7

Jubiläen

1. Für das 25-jährige und jeweils alle weiteren 25 Jahre folgende Jubiläen erhalten Kanu-Vereine eine Ehrengabe. Begeht ein Kanu-Verein das 25-jährige Jubiläum, so erfolgt die Ehrung durch den zuständigen Landesverband. Beim 50-jährigen Bestehen und späteren Jubiläen (75 Jahre, 100 Jahre usw.) erfolgt eine Ehrung durch den Deutschen Kanu-Verband.
2. Landesverbände erhalten alle 25 Jahre eine Ehrung.

§ 8

Sportehrenurkunde

Sportler, die innerhalb eines Kanusportjahres besondere sportliche Leistungen erbracht haben, oder Trainer und Betreuer, die maßgeblich zu sportlichen Erfolgen beigetragen haben, können mit der DKV-Sportehrenurkunde ausgezeichnet werden.

1. Die DKV-Sportehrenurkunde in Bronze kann an Sportler bzw. Trainer und Betreuer in Kanu-Vereinen vergeben werden, die im Kanusportjahr
 - aktiv und regelmäßig an Trainings- und Übungseinheiten des Vereins teilgenommen haben und die an Wettkämpfen auf Vereins- oder Bezirksebene oder höher teilgenommen haben oder
 - die an mehreren freizeitsportlichen Aktivitäten des Vereins teilgenommen haben, ihre Aktivitäten in einem persönlichen Fahrtenbuch geführt und zusätzlich aktiv Kanu-Freizeitsport betrieben haben oder
 - die regelmäßig Trainings- und Übungseinheiten des Kanu-Vereins verantwortlich geleitet haben.Antragsberechtigt sind nur Kanu-Vereine; diese tragen auch die Kosten der Ehrung.
2. Die Sportehrenurkunde in Silber kann an Sportler bzw. Trainer und Betreuer vergeben werden, die im Kanusportjahr
 - für den Landesverband an Wettkämpfen teilgenommen haben bzw. die bei Landesmeisterschaften erfolgreich waren oder
 - die an mehreren freizeitsportlichen Aktivitäten des Landesverbandes teilgenommen haben, ihre Aktivitäten in einem persönlichen Fahrtenbuch geführt und zusätzlich aktiv Kanu-Freizeitsport betrieben haben oder
 - die regelmäßig Trainings- und Übungseinheiten des Landesverbandes geleitet haben oder freizeitsportliche Aktivitäten des Landesverbandes geplant oder betreut haben.Antragsberechtigt sind nur die Landes-Kanu-Verbände; diese tragen auch die Kosten der Ehrung.
3. Die DKV-Sportehrenurkunde in Gold kann an Sportler bzw. Trainer und Betreuer vergeben werden, die im Kanusportjahr
 - für den Bundesverband an Wettkämpfen teilgenommen haben bzw. bei Deutschen Meisterschaften erfolgreich waren oder
 - die an mehreren freizeitsportlichen Aktivitäten des Bundesverbandes teilgenommen haben, ihre Aktivitäten in einem persönlichen Fahrtenbuch geführt und zusätzlich aktiv Kanu-Freizeitsport betrieben haben oder

- die regelmäßig Trainings- und Übungseinheiten des Bundesverbandes verantwortlich geleitet haben oder freizeitsportliche Aktivitäten des Bundesverbandes geplant oder betreut haben.

Antragsberechtigt sind die DKV-Präsidiumsmitglieder oder die DKV-Ressortleiter. Die Kosten der Ehrung trägt der DKV.

4. Anträgen der Kanu-Vereine und Landes-Kanu-Verbände ist zu entsprechen, sofern nicht außerordentliche Gründe gegen eine Ehrung sprechen. Bei allen anderen Anträgen entscheidet das DKV-Präsidium. Die Kosten der Ehrung trägt der Antragsteller.
5. Die DKV-Sportehrenurkunde kann jährlich vergeben werden.

§ 9

DKV-Sport-Ehrennadel für außergewöhnliche Leistungen

1. Die DKV-Sportehrennadel des Deutschen Kanu-Verbandes wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen. Jede Stufe kann nur einmal verliehen werden.
2. Die DKV-Sportehrennadel in Bronze wird verliehen an Wettkämpfer,
 - a) die über mehrere Jahre hinweg in der Leistungsklasse auf nationaler ebene überragende Leistungen vollbracht haben (z.B. mehrmaliger Deutscher Meister in drei verschiedenen Jahren, fünf Jahre Mitglied des DKV-Nationalmannschaftskaders). Von einer Verleihung ist abzusehen, wenn allein mehrere Deutsche Meisterschaften in einem Jahr ohne weitere herausragende Leistungen in anderen Jahren vorliegen;
 - b) die bei den durch den Trainerrat der jeweiligen Disziplin festgelegten Jahreshöhepunkten der Leistungsklasse oder des Nachwuchses den 1. bis 3. Platz belegen konnten, sofern die Wettkämpfe den Mindestanforderungen der ICF-Regularien für internationale Meisterschaften entsprechen;
 - c) die bei anerkannten internationalen Cup-Wettbewerben der ICF oder ECA (z.B. WC) den 1. bis 3. Platz in der Gesamtwertung belegen konnten.
3. Die DKV-Sportehrennadel in Silber wird in olympischen Disziplinen an Wettkämpfer verleihen,
 - a) die an Olympischen Spielen oder den Olympischen Jugendspielen teilgenommen haben oder
 - b) die bei den durch den Trainerrat der jeweiligen Disziplin festgelegten Jahreshöhepunkten der Leistungsklasse oder des Nachwuchses den 1. bis 3. Platz belegen konnten.
4. Die DKV-Sportehrennadel in Silber wird in nichtolympischen Disziplinen verliehen an Wettkämpfer,
 - a) die an den World Games teilgenommen haben;

- b) die bei den durch den Trainerrat der jeweiligen Disziplin festgelegten Jahreshöhepunkten der Leistungsklasse oder des Nachwuchses den 1. bis 3. Platz in einer Einzeldisziplin oder einer Mannschaft einer Sportsportdisziplin belegen konnten;
 - c) die mehrmalige Medaillen in mindestens drei verschiedenen Jahren bei den durch den Trainerrat der jeweiligen Disziplin festgelegten Jahreshöhepunkten der Leistungsklasse oder des Nachwuchses in einem Mannschaftswettbewerb erreichen konnten.
5. Die DKV-Sportehrennadel in Gold wird in olympischen Disziplinen an Wettkämpfer verliehen,
- a) die bei den olympischen Spielen den 1. bis 3. Platz belegen konnten;
 - b) die die DKV-Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen in unterschiedlichen Jahren bei Weltmeisterschaften der Leistungsklasse erreicht haben.
6. Die DKV-Sportehrennadel in Gold wird in nichtolympischen Disziplinen an Wettkämpfer verliehen,
- a) die bei den World Games den 1. bis 3. Platz erreichen konnten;
 - b) die die DKV-Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen in unterschiedlichen Jahren bei den durch den Trainerrat der jeweiligen Disziplin festgelegten Jahreshöhepunkten der Leistungsklasse in einer Einzeldisziplin oder einer Mannschaft einer Sportsportdisziplin erreicht haben.

Die DKV-Sportehrennadel in Gold wird nicht für Nachwuchserfolge verliehen.

7. Die DKV-Sportehrennadel wird weiterhin in der gleichen Kategorie an Heim- und Auswahltrainer verliehen, die Wettkämpfer betreuen, die die oben aufgeführten Kriterien erfüllt haben.

§ 10

DKV-Ehrennadel

Die DKV-Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold vergeben. Jede Ehrennadel kann nur einmal erworben werden.

1. Die DKV-Ehrennadel in Bronze wird an Mitarbeitende vergeben, die seit mindestens sechs Jahren als Mitarbeitende eines Landesverbandes und/oder des Bundesverbandes tätig waren oder in Projekten auf Landes- oder Bundesebene außergewöhnliche Leistungen erbracht haben.
2. Die DKV-Ehrennadel in Silber wird an Mitarbeitende vergeben, die weitere vier Jahre als Vorstandsmitglied in einem Landesverband tätig waren und/oder als Funktions-träger des Bundesverbandes tätig gewesen sind oder in außergewöhnlicher Weise in Projekten oder Ausschüssen mit Bedeutung auf Bundesebene gearbeitet haben.

3. Die DKV-Ehrennadel in Gold wird an Mitarbeitende vergeben, die die Voraussetzungen für die DKV-Ehrennadel in Bronze und Silber erfüllen und üblicherweise zusätzlich weitere vier Jahre als Mitglied eines vom DKV berufenen Ausschusses, DKV-Präsidiumsmitglied, DKV-Ressortleiter oder als Präsidiumsmitglied eines Landesverbandes aktiv waren.
4. Die DKV-Ehrennadel in Silber oder Gold kann erworben werden, ohne dass die vorhergehende Ehrennadel bereits überreicht wurde, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
Wurde die Ehrennadel in Bronze bzw. in Silber bereits überreicht, muss zwischen der Ehrung durch die nächste Ehrennadel ein Zeitraum von üblicherweise mindestens vier Jahren liegen.
Antragsberechtigt sind die Landes-Kanu-Verbände und die Mitglieder des DKV-Präsidiums; für Ehrungen in Bronze und Silber auch die DKV-Ressortleiter.

Über einen Antrag auf Ehrung zu 1. und 2. entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit, zu 3. mit Zweidrittelmehrheit. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen. Auf Antrag eines Antragsberechtigten können die Ehrungen zu Punkt 1 bis 3 in außergewöhnlichen Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Der „außergewöhnliche Fall“ ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 11

Ehrenpräsident

1. Der Deutsche Kanu-Verband kann in Anerkennung herausragender Verdienste um den Kanusport Präsidenten des DKV nach ihrem Ausscheiden aus diesem Amt zu Ehrenpräsidenten ernennen.
Wird ein Ehrenpräsident wieder zum aktiven DKV-Präsidenten oder zu einem seiner Stellvertreter gewählt, so ruht sein Ehrentitel für die Dauer dieser Amtszeit.
2. Anträge können nur Landesverbände stellen.
3. Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Einer der amtierenden LKV-Präsidenten hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.
Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 12

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Kanusport in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Kanu-Verbandes ernannt werden.

Anträge können stellen das Präsidium oder die Landesverbände.

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Einer der amtierenden LKV-Präsidenten hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 13

Widerruf von Ehrungen

1. Die nach dieser Ehrungsordnung ausgesprochenen Ehrungen gelten ohne weiteres Verfahren als widerrufen, wenn der Geehrte wegen verbands- oder vereinsschädigendem Verhalten aus dem LKV oder seinem Kanu-Verein ausgeschlossen wurde.
2. Auf besonderen Antrag des DKV-Präsidiums oder eines Landesverbandes kann die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Ehrung widerrufen, wenn der Geehrte wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und die Aufrechterhaltung der Ehrung dem Ansehen des Deutschen Kanu-Verbandes schadet. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer ist in der Durchführung des Verfahrens nicht an bestimmte Vorschriften gebunden; ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Anlage zur Ehrungsordnung

Art der Ehrung	§	Wer ist Antragsberechtigt?	Wer entscheidet über Antrag?	Anmerkungen
DKV-Ehrenurkunde in Bronze	§ 4 I	Kanu-Vereine Kanu-Bezirke	Vereinsvorsitzende Bezirksvorstand	Pflicht zum kostenpflichtigen Bezug durch DKV-GmbH Pflicht, die Geehrten dem DKV zur Datenpflege zu übermitteln
DKV-Ehrenurkunde in Silber	§ 4 II	LKV	LKV-Präsidium	
DKV-Ehrenurkunde in Gold	§ 4 III	DKV-Präsidiumsmitglied DKV-Ressortleiter Mitglieder FA	DKV-Präsidium	
DKV-Ehrenbrief	§ 5	LKV DKV-Präsidiumsmitglieder Ressortleiter Mitglieder FA	DKV-Präsidium (jedoch ist Anträgen der LKV zu entsprechen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände entgegenstehen)	Pflicht zum kostenpflichtigen Bezug durch DKV-GmbH Pflicht, die Geehrten dem DKV zur Datenpflege zu übermitteln
Langjährige Mitgliedschaft	§ 6	Kanu-Verein LKV	Kanu-Verein LKV	Pflicht zum kostenpflichtigen Bezug durch DKV-GmbH Pflicht, die Geehrten dem DKV zur Datenpflege zu übermitteln
Jubiläen	§ 7	Kein Antrag erforderlich, nur Information	Keine Entscheidung erforderlich	
DKV-Sportehrenurkunde in Bronze	§ 8 I	Nur Kanu-Vereine	DKV-Präsidium (jedoch ist Anträgen der Kanu-Vereine und LKV zu entsprechen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände entgegenstehen)	Pflicht zum kostenpflichtigen Bezug durch DKV-GmbH Pflicht, die Geehrten dem DKV zur Datenpflege zu übermitteln
DKV-Sportehrenurkunde in Silber	§ 8 II	Nur LKV		
DKV-Sportehrenurkunde in Gold	§ 8 III	DKV-Präsidiumsmitglieder Ressortleiter Mitglieder FA		

Art der Ehrung	§	Wer ist Antragsberechtigt?	Wer entscheidet über Antrag?	Anmerkungen
DKV-Sportehrennadel für außergewöhnliche Leistungen in Bronze	§ 9 a)	LKV DKV-Präsidiumsmitglieder Ressortleiter	DKV-Verbandsausschuss	Zustimmung kann im schriftlichen Verfahren eingeholt werden Pflicht, Ehrungen in einer Datenbank zu registrieren
DKV-Sportehrennadel für außergewöhnliche Leistungen in Silber	§ 9 b)	LKV DKV-Präsidiumsmitglieder Ressortleiter		
DKV-Sportehrennadel für außergewöhnliche Leistungen in Gold	§ 9 c)	LKV DKV-Präsidiumsmitglieder		
DKV-Ehrennadel in Bronze	§ 10 Nr. 1	LKV DKV-Präsidiumsmitglieder Ressortleiter Mitglieder FA	DKV-Verbandsausschuss	Zustimmung kann in außergewöhnlichen Fällen im schriftlichen Verfahren eingeholt werden
DKV-Ehrennadel in Silber	§ 10 Nr. 2			
DKV-Ehrennadel in Gold	§ 10 Nr. 3	LKV DKV-Präsidiumsmitglieder	DKV-Verbandsausschuss mit 2/3 Mehrheit	Pflicht, Ehrungen in einer Datenbank zu registrieren
Ehrenpräsidenten	§ 11 I	LKV	<u>Beratung</u> im DKV-Verbandsausschuss Entscheidung ohne Aussprache auf dem Deutschen Kanutag	Geheime Abstimmung: $\frac{3}{4}$ Mehrheit Pflicht, Ehrungen in einer Datenbank zu registrieren
Ehrenmitglieder	§ 12	LKV DKV-Präsidium	<u>Beratung</u> im DKV-Verbandsausschuss Entscheidung ohne Aussprache auf dem Deutschen Kanutag	Geheime Abstimmung: $\frac{3}{4}$ Mehrheit Pflicht, Ehrungen in einer Datenbank zu registrieren
Widerruf von Ehrungen	§ 13	LKV DKV-Präsidium	DKV-Spruch- und Schlichtungskammer	Pflicht, Widerrufe in einer Datenbank zu registrieren



JUGENDORDNUNG
DES
DEUTSCHER KANU-VERBAND E. V.

auf Grund der Beschlussfassung auf der Jugendvollversammlung
am 07. Februar 2015 in Karlsruhe

bestätigt vom Deutschen Kanutag am 18. April 2015 in Trier

Mit den Formulierungen in dieser Jugendordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2015

§1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Mitgliedsverbände bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die Kanujugend im Deutschen Kanu-Verband e. V.

§2

Grundsätze und Zweck

1. Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV.
2. Die Kanujugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an den Hauptverband delegiert.
3. Die Kanujugend orientiert sich an den Aufgaben aus § 3 der DKV-Satzung besonders im Hinblick auf die Jugendarbeit. Des Weiteren fördert die Kanujugend die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung. Die Kanujugend arbeitet in den Belangen der Kinder- und Jugendbildung eng mit der Deutschen Sportjugend zusammen.

§3

Organe

Die Organe der Kanujugend des DKV sind:

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Jugendhauptausschuss,
3. der Jugendvorstand.

§4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend des DKV und besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und den Delegierten der Landesverbände.
2. Jeder Landes-Kanu-Verband kann drei Delegierte entsenden (Grundstimmen). Landes-Kanu-Verbände mit mehr als 1.000 jugendlichen Mitgliedern können für jede angefangene weitere 1.000 jugendliche Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Mindestens jeder dritte von der Jugend zu wählende Delegierte der Landesverbände muss unter 27 Jahre alt sein, sonst verfällt diese Stimme.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Landesverbände nach § 4 (2). Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme

abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen findet § 10 Abs. 9 der DKV-Satzung sinngemäß Anwendung.
5. Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar spätestens 5 Wochen vor dem DKV-Kanutag. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Delegierten oder mindestens 4 LKV-Jugenden oder mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des DKV.

§5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

- Festlegung der Schwerpunkte der DKV-Jugendarbeit.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Beratung des Haushaltsplanes der DKV-Jugend.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Änderungen der Jugendordnung
- Die Wahl des Vorstandes in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe, auf 4 Jahre
 1. Wahlgruppe:
 - Vorsitzender,
 - zwei weitere VorstandsmitgliederNach zwei Jahren folgt die Wahlgruppe 2, ebenfalls auf 4 Jahre
 2. Wahlgruppe:
 - 2. Vorsitzender,
 - zwei weitere VorstandsmitgliederDie zwei Jugenddelegierten werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 25 Jahre alt sein.

§6

Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Beauftragten der Kanujugend
 - den 1. und 2. LKV-Jugendwarten oder deren Vertretern
 - sowie einem LKV-Jugenddelegierten oder dessen Vertreter.
 - Die LKV-Jugenddelegierten sollten unter 27 Jahre alt sein.
2. Der Jugendhauptausschuss tagt einmal im Jahr. In den Jahren, in welchen keine Jugendvollversammlung stattfindet, übernimmt er dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen.

3. Jedes Jugendhauptausschuss-Mitglied, mit Ausnahme der Beauftragten, hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§7

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
Er vertritt die Kanujugend nach innen und außen.
Er ist nach Bestätigung des DKV Kanutages Vizepräsident im DKV-Präsidium.
 - dem 2. Vorsitzenden;
Er vertritt den 1. Vorsitzenden.
 - zwei Jugenddelegierten
 - vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
Dieser engere Jugendvorstand - das Entscheidungsgremium - tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.
2. Der engere Jugendvorstand wird erweitert um:
Beauftragte, für klar umgrenzte Aufgabengebiete. Die Beauftragten werden durch den 1. Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren Jugendvorstand berufen bzw. abberufen.
Der erweiterte Jugendvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DKV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendhauptausschusses.
4. Zur Unterstützung des Jugendvorstandes können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen der Kanujugend beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
Die Fachaufsicht führt der Vorsitzende der Kanujugend.

§8

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung und der Bestätigung durch den Kanutag des Deutschen Kanu-Verbandes.